



► **an den Grossen Rat**

JD/027255

Basel, 9. März 2005

Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2005

Anzug Anita LACHENMEIER und Konsorten betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Finanzierung notwendiger Leistungen für Kinder und Jugendliche.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2003 nachfolgendes, als Motion eingereichtes Begehren in einen Anzug umgewandelt und diesen dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

„Die frühere Jugendfürsorge finanzierte sowohl ambulante Massnahmen für Kinder und Jugendliche, welche halfen eine Fremdplatzierung zu verhindern, als auch Leistungen oder Anschaffungen, welche im Zusammenhang mit Fremdplatzierungen erforderlich wurden. So konnte sie beispielsweise die Kosten der Ferien auf dem Bauernhof übernehmen für ein Kind, das im Waisenhaus wohnt und seine Ferien nicht mit seinen Eltern verbringen kann. Auf diese Weise wurden zahlreiche Leistungen finanziert, welche im Einzelfall sehr sinnvoll und nützlich waren. Die Ausgaben für solche Leistungen haben bis anhin ca. Fr. 150.000.-- pro Jahr betragen.

Per Januar 2001 wurde die Jugendfürsorge aufgehoben und deren Aufgaben teilweise dem Erziehungsdepartement übertragen. Dabei wurde festgestellt, dass es für die hier in Frage stehende Aufgabe keine gesetzliche Grundlage gibt. Ende Januar 2002 verfügte das Erziehungsdepartement deshalb einen rigorosen Finanzierungsstopp und vergütet seit März 2002 nur noch Massnahmen, welche im Rahmen von Fremdplatzierungen zwingend erforderlich sind und für welche die Sozialhilfe gesetzlich verpflichtet ist. Massnahmen, wie Musikunterricht, Ferienlager, Judokurs etc., welche für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen nur nützlich und sinnvoll, aber nicht zwingend erforderlich sind, werden somit nicht mehr bezahlt.

Die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sollte dem Kanton am Herz liegen. Deshalb bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine neue Gesetzesbestimmung vorzulegen, welche es auch in Zukunft ermöglicht, die Finanzierung nützlicher Massnahmen im Einzelfall zu bewilligen und zu übernehmen.“

Wir berichten Ihnen dazu wie folgt:

I.

Der Anzugstext geht davon aus, dass mangels gesetzlicher Grundlage ambulante Massnahmen wie Psychotherapie, Anti-Gewalt-Training, kulturspezifische sozialpädagogische Familienbegleitung, Nachhilfeunterricht etc. für Kinder und Jugendliche durch staatliche Stellen nicht finanziert werden dürfen. Er geht im weiteren davon aus, dass staatliche Stellen die Kosten für Musikunterricht, Musikinstrumente, Fahrräder, Sportausrüstungen, Ferienlager, Mitgliederbeiträge an Sport- und Freizeitclubs etc. nicht übernehmen können, auch wenn dies im Einzelfall von grosser präventiver Wirkung wäre. Der Anzug regt deshalb an, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen.

Bereits in seiner ersten Stellungnahme vom 17. Dezember 2002 zur Frage der Überweisung des Motionsbegehrens hat der Regierungsrat festgehalten, dass eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der aufgeführten Leistungen schon heute besteht: Das Jugendhilfegesetz basiert auf dem Grundsatz, dass „öffentliche Jugendhilfe nur tätig wird, soweit die Förderung der Jugendlichen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit nicht von den zwei hauptsächlichen Erziehungsträgern, den Eltern und der Schule wahrgenommen wird. Sie nimmt somit im Verhältnis zu Eltern und Schule eine subsidiäre Stellung ein. Staatliche Massnahmen werden nur ergriffen, wenn dies im Interesse des Jugendlichen unumgänglich ist bzw. wenn der Wunsch nach Unterstützung und Beratung geäussert wird.“ (Ratschlag N° 7667 und Entwurf vom 27. Oktober 1981 zu einem Gesetz betreffend Jugendhilfe, Seite 65)

Die Leistungen, die heute für Kinder und Jugendliche erbracht werden, haben ihre gesetzliche Grundlage in §19 des Jugendhilfegesetzes. Dieser Gesetzesparagraph lautet wie folgt:

Hilfsformen

§ 19. Die Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen wird insbesondere geleistet durch:

- a. Individualfürsorge;
- b. Erziehungsberatung;
- c. psychologische Beratung und Betreuung;
- d. medizinische Beratung;
- e. pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
- f. Pflegekinderhilfe;
- g. Erziehung und Schulung in Heimen oder Tagesheimen;
- h. Betreuung und Schulung von Behinderten;
- i. Betreuung und Massnahmen für Suchtgefährdete;
- k. Betreuung und Massnahmen für Arbeitslose.

Im Sinne des dem Jugendhilfegesetz zugrundeliegenden Gedankens, dass unumgängliche Massnahmen ergriffen werden sollen, werden gestützt auf §19 des Jugendhilfegesetzes im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen notwendige ambulante Leistungen wie Psychotherapien, Antigewalttraining, kulturspezifische

sozialpädagogische Familienbegleitungen und Nachhilfeunterricht finanziert. Eine neue Gesetzesbestimmung braucht es demnach nicht.

Seit der vorerwähnten Stellungnahme des Regierungsrates vom 17. Dezember 2002 sind bezüglich der *Zuständigkeiten* für die Finanzierungen von Leistungen der Jugendhilfe strukturelle Änderungen vorgenommen worden: Bis zum 31.12.2003 lag die Zuständigkeit für die Finanzierung der erwähnten Leistungen beim Erziehungsdepartement. Per 1.1.2004 wurde der Bereich „Individualfinanzierung“ (Regelung der Finanzierung von Nebenkosten im Rahmen von Fremdunterbringungen, Finanzierung ambulanter Massnahmen, Berechnung und Inkasso von Elternbeiträgen an die Unterbringungskosten, Durchsetzen von Ansprüchen von Kindern gegenüber Eltern und Dritten) mit dem entsprechenden Budget und den dieser Aufgabe zugeordneten Stellen zum Justizdepartement transferiert. Mit dieser Verschiebung konnten die Zuständigkeiten für die inhaltlichen Belange von Platzierungen und ambulanten Massnahmen und deren Finanzierung bei einer staatlichen Stelle zusammengefasst werden. Klientinnen und Klienten müssen nun bei Fremdplatzierungen nur noch an eine staatliche Stelle – die Vormundschaftsbehörde – gelangen.

Die Eltern ausserfamiliär platzierter Kinder und Jugendlicher werden zu angemessenen Beiträgen verpflichtet. Gesetzliche Grundlage dafür bilden Art. 289 Abs. 2 ZGB, § 19 des Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz (212.400) sowie §§ 9 und 17 Abs. 4 der Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungsverordnung, 212.470) vom 25. Oktober 1988. Es ist vorgesehen, die Kinderbetreuungsverordnung sowie auch die Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Familien- und Heimpflege vom 09. September 1997 (212.250) per 1.1.2006 durch neue, den aktuellen Gegebenheiten, insbesondere Umstrukturierungen, entsprechende Verordnungen zu ersetzen:

- Verordnung über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in stationäre sozialpädagogische Einrichtungen (Heimverordnung)
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Familienbetreuungsverordnung) sowie
- Verordnung über die Kostenbeteiligung von Unterhaltspflichtigen und von Betreuten an ambulante und stationäre Leistungen der Jugendhilfe (Elternbeitragsverordnung).

Bei Eintritt einer Platzierung wird zunächst das Einkommen des Kindes (Alimente, Renten, Kinderzulagen) zugunsten der Platzierungskosten beansprucht (Art. 289 Abs 2 ZGB). Soweit es die Einkommensverhältnisse der Sorgeberechtigten erlauben, werden zudem Elternbeiträge verfügt (§ 9 sowie §17 Abs. 4 der Kinderbetreuungsverordnung). Von diesen Einnahmen werden zunächst alle anfallenden Nebenkosten finanziert. Dazu gehören auch Musikunterricht, Ferienlager und Freizeitaktivitäten, soweit diese aus pädagogischer Sicht im Interesse des Kindes liegen und finanziell angemessen erscheinen. Die verbleibenden Kinder-einkommen und Elternbeiträge werden zugunsten der Unterbringungskosten verbucht.

Wenn aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und des Kindes keine Kostenbeiträge - auch nicht für die Deckung der anfallenden Nebenkosten – möglich sind, werden die Eltern an die Sozialhilfe verwiesen. Kommen sie die-

ser Verpflichtung nicht nach, beantragt die Vormundschaftsbehörde für die betroffenen Unmündigen bei der Sozialhilfe einen eigenen Unterstützungswohnsitz. In diesen Fällen werden Aufwendungen für kulturelle Leistungen, wie sie im Anzugstext erwähnt werden, durch die Sozialhilfe finanziert. Für die Entscheidungen im Einzelfall gelten auch hier die Prinzipien der pädagogischen Angemessenheit und der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit.

Ambulante pädagogische Leistungen fallen ebenfalls unter das Jugendhilfegesetz und werden primär von den Obhutsberechtigten finanziert. Werden die Eltern von der Sozialhilfe unterstützt, übernimmt diese die entsprechenden Kosten. In allen weiteren Fällen, in denen die Obhutsberechtigten die Finanzierung der nötigen pädagogischen Leistungen nicht vollumfänglich übernehmen können, kommt das Justizdepartement für die (Mit-)Finanzierung auf. Letzteres geschieht einerseits mittels Beiträgen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit den anbietenden Stellen, andererseits durch die Finanzierung im Einzelfall. Die gesetzliche Grundlage dazu ist, wie bereits ausgeführt, mit § 19 des Jugendhilfegesetzes gegeben. Mit der vorgesehenen Schaffung einer Verordnung über die Kostenbeteiligung von Unterhaltspflichtigen und von Betreuten an ambulante und stationäre Leistungen der Jugendhilfe (Elternbeitragsverordnung) soll auch die Beitragspflicht der Eltern an ambulante Leistungen detaillierter und damit transparenter geregelt werden.

Für kulturelle Leistungen für Kinder und Jugendliche, die bei ihren Eltern leben, müssen die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht aufkommen. Wenn sie dazu ausserstande sind, kommen private Fonds und Stiftungen zum Tragen. Zur Zeit können die meisten der in diesen Bereich fallenden Anliegen noch immer über einen 2002 von der Christoph Merian Stiftung für durch die Abteilung Kindes- und Jugendschutz betreute Kinder und Jugendliche bereitgestellten Fonds finanziert werden.

II.

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass die Anliegen der Anzugstellenden erfüllt sind. Wir beantragen daher, den Anzug Anita Lachenmeier und Konsorten abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Dr. Ralph Lewin

Dr. Robert Heuss